

**Ordnung für die Zuteilung von Ausbildungsplätzen für das Praktische Jahr
des Studiengangs Medizin
der Universität Duisburg-Essen ¹
vom 25. August 1994**

Amtliche Bekanntmachungen S. 15

zuletzt geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 29. Juli 2009 (VBI Jg. 7, 2009 S. 615 / Nr. 75)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitäts-gesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532) hat der Senat der Universität - Gesamthochschule Essen die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 ²

Anwendungsbereich

Nach § 1 Abs. 2. Ziff. 1 Satz 2 ÄAppO absolvieren die Studentinnen und Studenten des Studienganges "Humanmedizin" im letzten Studienjahr eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen (Praktisches Jahr). Hierzu stehen der Universität Duisburg-Essen Ausbildungsstätten zur Verfügung. Die Zuteilung von Ausbildungsplätzen an diesen Ausbildungsstätten erfolgt nach den Vorschriften dieser Zuteilungsordnung.

§ 2 ³

Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten für das Praktische Jahr sind das Klinikum der Universität Duisburg-Essen und die zugeordneten akademischen Lehrkrankenhäuser.

§ 3 ⁴

Status im Praktischen Jahr

(1) Die Ausbildung im Praktischen Jahr ist Teil des Hochschulstudiums, gleich, ob die Ausbildung am Klinikum der Universität Duisburg-Essen oder an einem akademischen Lehrkrankenhaus stattfindet.

(2) Die rechtliche Stellung der Studentinnen und Studenten im Praktischen Jahr ist die von eingeschriebenen Studentinnen und Studenten der Universität Duisburg-Essen.

§ 4 ⁵

Pflichten im Praktischen Jahr

(1) Die Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, ausbildungsbezogene Anweisungen der mit ihrer Ausbildung im Praktischen Jahr beauftragten Ärztinnen und Ärzte zu befolgen. Das Hausrecht des Trägers der Ausbildungsstätten gilt uneingeschränkt auch gegenüber den Studentinnen und Studenten während ihrer praktischen Ausbildung. Ihre Pflichten als eingeschriebene Studentinnen und Studenten der Universität Duisburg-Essen bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, nach dem Ende des klinischen Tages an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 140 Stunden teilzunehmen. Die regelmäßige Teilnahme ist Voraussetzung für die Erlangung der Tertialbescheinigungen.

(3) Die Studentinnen und Studenten unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 StGB. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, über ihnen bekanntgewordene andere Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind oder deren Vertraulichkeit ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren, und zwar auch nach Beendigung der Ausbildung an der Ausbildungsstätte.

§ 5

Zuteilungskommission

(1) Der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät wählt eine Zuteilungskommission für die Vergabe von Ausbildungsplätzen für das Praktische Jahr sowie jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Mitglieder der Kommission.

(2) Die Zuteilungskommission besteht aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie zwei Studentinnen oder Studenten des Fachbereichs Medizin, die vom Zuteilungsverfahren nicht persönlich betroffen sein dürfen.

(3) Die Kommission wählt aus der Mitte der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Die oder der Vorsitzende der Zuteilungskommission ist gleichzeitig Beauftragte oder Beauftragter für das Praktische Jahr, führt ihre Beschlüsse aus und ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf des gesamten klinischen Studienabschnitts.

(5) Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder sowie ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 6 ⁶

Bekanntmachung der Ausbildungsplätze

(1) Die Ausbildungsstätten werden unter Angabe ihrer voraussichtlichen Ausbildungskapazität und der jeweils zur Ausbildung möglichen Wahlfachgebiete gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 ÄAppO fachbereichsöffentlich durch das Dekanat bekanntgegeben. Die Bekanntmachung des Dekanats enthält den Termin (Ausschlussfrist) für die Abgabe der Zuteilungsanträge.

(2) ⁷

**§ 7⁸
Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt für die Zuteilung eines Ausbildungsplatzes für das Praktische Jahr sind nur die zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Universität Duisburg-Essen eingeschriebenen Studentinnen und Studenten des Studienganges "Humanmedizin" des entsprechenden klinischen Studienabschnittes.

**§ 8
Zuteilungsantrag**

(1) Der Zuteilungsantrag ist formgerecht zu stellen. Für einen Härteantrag müssen entsprechende Nachweise beigefügt werden.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss die gewünschte Ausbildungsstätte und das von ihr oder ihm dort bevorzugte Wahlfach in erster, zweiter und dritter Präferenz angeben.

(3) Der Zuteilungsantrag muss samt etwaigen Nachweisen für einen Härteantrag bis zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 der Ordnung für die Zuteilung von Ausbildungsplätzen für das Praktische Jahr festgelegten Termin (Ausschlussfrist) im Dekanat eingegangen sein.

**§ 9⁹
Zuteilungsverfahren**

(1) Ist die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber größer als die Zahl der Ausbildungsplätze, bemüht sich die oder der Beauftragte für das Praktische Jahr, weitere Ausbildungsplätze bei akademischen Lehrkrankenhäusern, die einer anderen Landesuniversität zugeordnet sind, sicherzustellen. Die Einbeziehung dieser Ausbildungsplätze in das Zuteilungsverfahren erfolgt im Einvernehmen mit der jeweils betroffenen Landesuniversität und bei der konkreten Zuteilung im Einvernehmen mit den betroffenen Studentinnen oder Studenten. Wird im Einzelfall das Einvernehmen nicht erzielt und der zugewiesene Ausbildungsplatz nicht angenommen, so erfolgt im nächsten Zuteilungsverfahren keine bevorzugte Berücksichtigung.

(2) Die Ausbildungsplätze der im Zuteilungsverfahren genannten Ausbildungsstätte und des dort bevorzugten Wahlfaches werden wie folgt vergeben:

Zunächst werden in nachstehender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Bewerberinnen und Bewerber mit nachgewiesener Eigenschaft als Schwerbehinderte
- b) Bewerberinnen und Bewerber mit schwerer Erkrankung, deren Behandlung an den Ausbildungs-ort erster Wahl gebunden ist
- c) Bewerberinnen und Bewerber mit minderjährigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft
- d) Bewerberinnen und Bewerber mit schwerkranken pflegebedürftigen Eltern, Kindern oder Geschwistern, für deren Betreuung andere Personen fehlen

danach: alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber

(3) Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber bei nicht ausreichenden Ausbildungsplätzen den gleichen Rang, so entscheidet das Los. Das gleiche gilt für die an der jeweiligen Ausbildungsstätte vorhandenen Wahlfachplätze. Soweit dem in erster Präferenz gewünschten Ausbildungsstättenwunsch nicht stattgegeben werden kann, werden die in zweiter Präferenz bzw. dritter Präferenz genannten Ausbildungsstätten in gleicher Weise vergeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber, bei denen dem in erster Präferenz geäußerten Ausbildungsstättenwunsch nicht stattgegeben werden kann, sind in eine Nachrückliste, nach Härtekriterien geordnet, aufzunehmen.

(4) Die Zuteilung eines Ausbildungsplatzes erfolgt grundsätzlich für den gesamten Zeitraum des Praktischen Jahres.

(5) Die oder der Beauftragte für das Praktische Jahr teilt der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich nach Durchführung des Zuteilungsverfahrens - spätestens vier Wochen vor Beginn des Praktischen Jahres - schriftlich mit, ob er einen Ausbildungsplatz erhalten hat. Bewerberinnen oder Bewerber mit positivem Bescheid erhalten die Zuteilung unter dem Vorbehalt der Vorlage des LPA-Feststellungsbescheides über die Beginnvoraussetzungen des Praktischen Jahres. Dieser Nachweis ist spätestens bis zur Aufnahme der Tätigkeit im Praktischen Jahr zu erbringen.

(6) Innerhalb von zwei Wochen - vom Datum des Zuteilungsschreibens an gerechnet - muss die schriftliche Annahmeerklärung der Bewerberin oder des Bewerbers dem Dekanat vorliegen (Ausschlussfrist). Anderenfalls kann über den Ausbildungsplatz zu Gunsten einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers verfügt werden.

(7) Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber die Tätigkeit bei der zugewiesenen Ausbildungsstätte nicht auf, so haben sie bzw. er und die Ausbildungsstelle unverzüglich das Dekanat zu unterrichten.

(8) Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz fristgerechten Eingangs des Antrags in diesem Zuteilungsverfahren keinen Ausbildungsplatz, so ist ihre oder seine für das nächstfolgende Zuteilungsverfahren eingereichte Bewerbung innerhalb der durch § 9 Abs. 2 festgelegten Bewerbergruppen bevorzugt zu berücksichtigen.

**§ 10
Nachrückverfahren I**

(1) Ist die Zahl der fristgerecht eingegangenen Bewerbungen größer als die Zahl der Ausbildungsplätze und konnten nicht alle Bewerberinnen oder Bewerber in dem Zuteilungsverfahren gemäß § 9 einen Ausbildungsplatz erhalten, sind Nachrückverfahren durchzuführen, sobald feststeht, daß entweder zusätzliche Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen oder bereits vergebene Ausbildungsplätze freigeworden sind.

(2) Die Zuteilung dieser Ausbildungsplätze erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 9. Die oder der Beauftragte für das Praktische Jahr ist ermächtigt, für jedes Nachrückverfahren die in § 9 Abs. 5 und 6 vorgegebenen Fristen angemessen zu ändern.

(3) Die oder der Beauftragte für das Praktische Jahr bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Nachrückverfahren durchgeführt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist das Zuteilungsverfahren endgültig abgeschlossen, sofern keine freien Ausbildungsplätze mehr verfügbar sind. Andernfalls sind Nachrückverfahren II durchzuführen.

(4) § 9 Abs. 8 gilt sinngemäß.

§ 11 Nachrückverfahren II

(1) Sind nach Abschluss der Nachrückverfahren I noch freie Ausbildungsplätze vorhanden, so wird dies unverzüglich durch die Beauftragte oder den Beauftragten für das Praktische Jahr entsprechend den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 fachbereichsöffentlich bekanntgegeben.

(2) In dem dann durchgeführten Nachrückverfahren II werden Bewerbungen berücksichtigt, die entweder nicht fristgerecht gemäß § 8 Abs. 3 oder aufgrund der Bekanntmachung nach Abs. 1 eingegangen sind.

(3) Die Zuteilung der Ausbildungsplätze erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 9. Die oder der Beauftragte für das Praktische Jahr setzt für jedes Nachrückverfahren II die in § 9 Abs. 5 und 6 vorgegebenen Fristen fest.

(4) Die oder der Beauftragte für das Praktische Jahr bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Nachrückverfahren II durchgeführt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist das Zuteilungsverfahren endgültig abgeschlossen.

§ 12 Niederschrift über das Zuteilungsverfahren von Ausbildungsplätzen durch die Zuteilungskommission

Über jedes Zuteilungsverfahren wird eine Niederschrift gefertigt. Sie enthält die Namen der Teilnehmer am Zuteilungsverfahren, den Ort, das Datum, Beginn und Ende der Versammlung sowie eine Liste mit dem Rang der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend ihrer Zuordnung nach den Vergabegrundsätzen unter Vermerk des jeweiligen Abstimmungsergebnisses.

§ 13 Tausch

Die Bewerberinnen oder Bewerber können die ihnen zugeteilten Ausbildungsplätze bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Praktischen Jahres unter der Prämisse von Haus- und Fächerkongruenz mit Zustimmung der oder des Beauftragten für das Praktische Jahr hochschulintern tauschen. Ein späterer Tausch ist ausgeschlossen.

§ 14 Neuzuteilung eines Ausbildungsplatzes auf Antrag der Ausbildungsstätte

Lehnt eine Ausbildungsstätte aus schwerwiegenden Gründen, die in der Person der Studentin oder des Studenten liegen, die weitere Durchführung der Ausbildung ab, so weist die Dekanin oder der Dekan der Studentin oder dem Studenten nach vorheriger Anhörung und im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor eine andere Ausbildungsstätte zu.

§ 15 Wiederholung eines Teils der Ausbildung

(1) Muss ein Prüfling aufgrund der Entscheidung des Landesprüfungsamtes gemäß § 21 Abs. 2 ÄAppO erneut an einem Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres teilnehmen, so ist die erneute Anmeldung zum Zuteilungsverfahren bevorzugt zu behandeln und nicht an Ausschlussfristen gebunden.

(2) Die Zuteilung erfolgt in der Regel an die Ausbildungsstätte, an welcher die Studentin oder der Student den zu wiederholenden Ausbildungsabschnitt bereits absolviert hat.

§ 16¹⁰ Inkrafttreten

(1) Die Zuteilungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Sie ist erstmalig auf diejenigen Studentinnen und Studenten anzuwenden, die zum Wintersemester 1994/95 mit dem 3. Klinischen Studienabschnitt beginnen werden. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zuteilung von Ausbildungsplätzen für das Praktische Jahr an der Universität Essen - Gesamthochschule (Zuteilungsordnung) vom 30. Juni 1978 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 87/1978), geändert durch Ordnung vom 23. November 1981 (Amtliche Bekanntmachungen Seite 67) außer Kraft.

(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Duisburg-Essen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 14 vom 3.2.1994 und 19.4.1994 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Essen vom 19..4.1994.

Essen, den 25. August 1994

Der Rektor
Der Universität – Gesamthochschule Essen

Universitätsprofessor Dr. E. Lehmann

¹ Überschrift zuletzt geändert durch 5. ÄO vom 29.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 75), in Kraft getreten am 04.08.2009

² § 1 geändert durch 4. ÄO vom 06.02.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 7), in Kraft getreten am 17.02.09

³ § 2 geändert durch 4. ÄO vom 06.02.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 7), in Kraft getreten am 17.02.09

⁴ § 3 geändert durch 4. ÄO vom 06.02.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 17), in Kraft getreten am 17.02.09

⁵ § 4 zuletzt geändert durch 5. ÄO vom 29.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 75), in Kraft getreten am 04.08.2009

⁶ § 6 Abs. 1 Satz 2 gestrichen durch Ordnung v. 13.08.2002. „Anhang zur Ordnung für die Zuteilung von Ausbildungsplätzen für das Praktische Jahr (3. klinischer Studienabschnitt) des Studiengangs Medizin der Universität – Gesamthochschule Essen“ aufgehoben durch Ordnung v. 13.08.2002.

⁷ § 6 Abs. 2 gestrichen durch Ordnung vom 23.5.2006 (VBI S. 309)

⁸ § 7 geändert durch 4. ÄO vom 06.02.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 7), in Kraft getreten am 17.10.09

⁹ § 9 geändert durch 4. ÄO vom 06.02.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 7), in Kraft getreten am 17.02.09

¹⁰ § 16 geändert durch 4. ÄO vom 06.02.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 17), in Kraft getreten am 17.02.09